

An das
Bundesministerium für Verkehr, Innovation und Technologie
Radetzkystraße 2
1030 Wien

Per email: pr3@bmvit.gv.at
legistik@patentamt.at
begutachtung@parlament.gv.at

Wien, am 17. August 2018

IV Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bundesgesetz über die im Bereich des Patentamtes zu zahlenden Gebühren und Entgelte (Patentamtsgebührengesetz – PAG) geändert wird

GZ: BMVIT-17.501/0001-I/PR3/2018

Sehr geehrte Damen und Herren,

die Industriellenvereinigung bedankt sich für die Gelegenheit, zur vorliegenden Novelle des Patentamtsgebührengesetzes Stellung nehmen zu können.

Forschung und Entwicklung sind der Motor der Wirtschaft. Sie sorgen für eine Steigerung der Wettbewerbsfähigkeit und, infolgedessen, auch zu einer Stärkung des Standortes Österreich. Die österreichische Forschungsquote ist innerhalb der EU die zweithöchste und weltweit liegt Österreich damit auf Platz sechs. 2018 werden laut Globalschätzung 3,19% des BIP (12,34 Mrd Euro) in F&E investiert. Nicht nur die inländischen Unternehmen spielen hier eine tragende Rolle, sondern es ist auch gelungen, Österreich international als Innovationsstandort zu etablieren und entsprechende Investitionen aus dem Ausland anzuziehen.

Aus diesem Grund ist eine klare Gesetzeslage, die Forschung und Entwicklung unterstützt sowie Verfahren erleichtert und beschleunigt, essenziell.

Die Einführung der Online-Boni wird seitens der IV begrüßt. Dadurch können bürokratische Hürden abgebaut, Einsparungen im Verwaltungsbereich gemacht sowie eine schnellere und effizientere Bearbeitung der Anträge ermöglicht werden. Auch die mit dem Entwurf geplanten Gebührenentlastungen werden begrüßt.

Im Hinblick auf die Änderung des **§ 14 PAG** hält die IV Folgendes fest:

Bislang waren die Gebühren für diese Recherchen durch Verordnung durch den Präsidenten des Patentamts in Absprache mit dem Bundesminister für Verkehr, Innovation und Technologie festzusetzen. Soweit ersichtlich wurde keine solche VO erlassen. Die Veröffentlichung dieser Gebühren auf der Website des Patentamts beruht auf der alten Fassung des PAG (BGBl. I Nr. 149/2004) valorisiert durch die PAG-ValV 2014.

Statt der bisherigen Verordnungsermächtigung ist nun geplant, feste Gebühren für diese Recherchen ins Gesetz zu schreiben (§ 14 Abs 1, 2), entsprechend der Höhe der valorisierten Gebührensätze nach der PAG-ValV 2014. Zusätzlich bleibt aber die Verordnungsermächtigung erhalten (Abs 3). Abs 4 sieht in weiterer Folge vor, dass Abs 1 und Abs 2 nur solange anzuwenden sind, als keine VO nach Abs 3 erlassen wird.

Gleichzeitig bleiben die meisten Gebühren des Patentamts allein durch Gesetz festgesetzt und sind nur durch eine Novellierung des Gesetzes zu ändern. Nur für diese relativ geringen Gebühren soll der Mechanismus der Abänderung durch eine Verordnung bestehen bleiben.

Zwar ist verständlich, dass für diese Art von Gebühren, deren Aufwand sich im Laufe der Zeit verändern kann, eine größere Flexibilität beibehalten werden soll, da naturgemäß der Aufwand für eine Gesetzesnovelle größer ist. Für den Rechtsanwender ergibt sich daraus aber natürlich der Nachteil, dass er sich auch bei einem Blick in das Gesetz nie sicher sein kann, dass die darin genannten Gebühren aktuell sind. Da es sich hier jedoch um eine Bundesmaterie handelt, ist die entsprechende VO im BGBl. II zu veröffentlichen, sodass der Anwender – aufgrund des Hinweises in § 14 Abs 3 PAG – für diesen zusätzlichen Schritt nicht vor zu große Probleme gestellt wird.

Auch aus öffentlich-rechtlicher Sicht ist der Mechanismus einer gesetzesändernden Verordnung durchaus zulässig, jedenfalls dann, wenn die Ermächtigung dazu ausdrücklich im Gesetz genannt wird.

Zu **§ 25 PAG** hält die IV fest:

Die Novelle sieht durchgehend Gebührenerleichterungen bei elektronischer Einbringung vor, ausgedrückt in absoluten Zahlen in Euro-Beträgen. Hingegen soll für die „Inlandsgebühr“, die dem ÖPA für eine Weiterleitung einer AT-Markenanmeldung an die WIPO zu leisten ist, ein anderer Mechanismus gewählt werden.

Aktuell besteht diese Inlandsgebühr – zusätzlich zur nationalen Anmeldegebühr und zusätzlich zu den WIPO Gebühren – in Höhe von EUR 141,-. Nun besteht die Möglichkeit, diese Weiterleitung nicht beim ÖPA, sondern elektronisch direkt bei der WIPO zu beantragen. Auch in diesem Fall soll weiterhin eine Inlandsgebühr bezahlt werden, allerdings gleich bei der elektronischen Anmeldung direkt an die WIPO. Die WIPO zahlt den Betrag dann an das ÖPA. Hier soll die Vergünstigung nun darin liegen, dass der Betrag zukünftig genau CHF 141,- (statt EUR 141,-) beträgt. Laut den EB ergibt sich daraus ein Kostenvorteil von ca. EUR 20,- (beim aktuellen Wechselkurs).



Dieser Vorteil ist aus unserer Sicht natürlich fraglich, da für die Zukunft ungewiss. Zahlungen direkt an die WIPO werden immer in CHF zu leisten sein, sodass hier immer eine gewisse Unsicherheit bestehen wird. Wünschenswert wäre natürlich aber auch hier ein niedrigerer Betrag in absoluten Zahlen. Aus praktischer Sicht macht die Inlandsgebühr in der Regel nur einen Bruchteil der Gebührenlast für die Anmelder aus. Den viel größeren Teil machen die WIPO Gebühren aus (ca. CHF 653 Grundgebühr + CHF 100,- für jedes „normale“ Land, mehr für bestimmte Länder wie zB USA).

Aus unserer Sicht wiegt aber der faktische Vorteil der Möglichkeit einer elektronischen Antragstellung bedeutender. Nun kann auch der Vorgang einer Designation weiterer Länder auf elektronischem Wege beantragt werden, und es muss nicht mehr das – etwas umständliche – Papier-Formular des ÖPA verwendet werden, das oftmals durchaus Zeitaufwand – und somit für die Anmelder zusätzliche Vertretungskosten – verursachte.

Wir danken für die Kenntnisnahme der Anliegen der Industrie und ersuchen um deren Berücksichtigung.

Mit freundlichen Grüßen

INDUSTRIELLENVEREINIGUNG



Mag. Alfred Heiter

Bereichsleitung Finanzpolitik & Recht